



**Justiz- und Sicherheitsdepartement**

Bahnhofstrasse 15  
Postfach 3768  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 59 17  
Telefax 041 228 67 27  
justiz@lu.ch  
www.lu.ch

Herr  
Marco Buletti  
Bundesamt für Umwelt BAFU  
3003 Bern

Luzern, 02. Juni 2015

Protokoll-Nr.: 666

**Vernehmlassung zur Parlamentarischen Initiative 13.413 "Verstärkung der Massnahmen gegen das Liegenlassen von Abfällen" (Littering)**

Sehr geehrter Herr Buletti  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und erlauben uns im Namen und Auftrag des Regierungsrates folgende Bemerkungen:

Grundsätzlich begrüssen wir die Parlamentarische Initiative 13.413 und die damit zusammenhängende schweizweit einheitliche Bussenregelung für Littering. Im Kanton Luzern ist die Problematik rund um das Littering bereits erkannt und wird seit 2009 im Ordnungsbussenverfahren sanktioniert. Deshalb unterstützen wir, dass diese auf Bundesebene neue Sanktionsart zusammen mit der Revision der Ordnungsbussengesetzgebung umgesetzt werden soll.

Im Kanton Luzern ist das Ordnungsbussenverfahren nicht nur für das Wegwerfen oder Liegenlassen von einzelnen Kleinabfällen, sondern auch bei grösseren Abfallmengen bis maximal 110 Liter vorgesehen (vgl. Anhang zur Verordnung über die Ordnungsbussen vom 22. Dezember 1972 [SRL Nr. 300]). Mit dieser Regelung haben wir gute Erfahrungen gemacht. Dadurch müssen "einfache" Abfallsünder nicht das aufwändige ordentliche Strafverfahren durchlaufen, sondern können schnell, einfach und ohne unnötige Kosten bestraft werden. Gleichzeitig werden sowohl die Polizei als auch die Strafverfolgungsbehörden administrativ erheblich entlastet. Gestützt auf diese Überlegungen regen wir an, dass die Ordnungsbussen-Tatbestände schweizweit nicht weniger oder enger formuliert werden sollten, als im Kanton Luzern. Ansonsten ergibt sich für unsere Strafverfolgungsbehörden ein Mehraufwand.

Abschliessend möchten wir die Gelegenheit nutzen, um auf ein Problem hinzuweisen, das in der Polizeipraxis gelegentlich auftaucht: Nach Artikel 60 Absatz 6 der Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962 (VRV; SR 741.11) dürfen keine Gegenstände zum Fahrzeug hinausgehalten oder hinausgeworfen werden. Der Tatbestand ist im Gegensatz zum übrigen

Littering, das im Kanton Luzern und in Umsetzung der Parlamentarischen Initiative schweizweit mit einer Ordnungsbusse bestraft wird, im ordentlichen Strafverfahren zu behandeln. Das ist für die betroffenen Personen, insbesondere aufgrund der wesentlich höheren Kosten im ordentlichen Strafverfahren, nur schwer nachzuvollziehen. Wir regen deshalb an, auch für den Tatbestand von Artikel 60 Absatz 6 VRV eine Ordnungsbusse vorzusehen.

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme und danken Ihnen nochmals für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Yvonne Schärli-Gerig  
Regierungsrätin

per E-Mail an: [marco.buletti@bafu.admin.ch](mailto:marco.buletti@bafu.admin.ch)